

# Fachempfehlung zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung

Version vom 01.02.2022

## 1 Einleitung

Das Schlachten von trächtigen Tieren ist aus ethischen und Tierschutzgründen zu vermeiden. Trächtige Tiere sollen nur in nicht vermeidbaren Ausnahmesituationen und Notfällen, z.B. bei nicht heilbaren Krankheiten oder nach Unfällen, geschlachtet werden. Bei der Vermeidung der Schlachtung von trächtigen Tieren geht es um:

- Den Schutz des Muttertieres: durch Transportstress können Schmerzen und eine Frühgeburt ausgelöst werden.
- Den Schutz des ungeborenen Jungtieres: dieses wird bei der Schlachtung der Mutter nicht automatisch mitgetötet, sondern stirbt aufgrund eines Sauerstoffmangels im Mutterleib respektive an der Schlachtlinie.
- Ethische Gründe: Wahrnehmen der ethischen Verantwortung für das Wohl und den Schutz von Mutter- und Jungtieren.
- Das Image der Landwirtschaft und der damit verbundenen Schweizer Fleischproduktion.

Damit die Schlachtung von trächtigen Tieren vermieden werden kann, sind alle Stufen der Wertschöpfungskette Fleisch gefordert. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Proviande erarbeitete daher eine Branchenregelung, um zu vermeiden, dass gesunde trächtige Tiere der Rindviehgattung zur Schlachtung gelangen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterstützen diese Empfehlung:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Interessengemeinschaft öffentliche Märkte, Bell Schweiz AG, Micarna SA, Fachgruppe industrielle Schlachtbetriebe, Schweizer Fleisch-Fachverband, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Bauernverband, Schweizer Rindviehproduzenten SRP, Schweizerischer Viehhändler Verband, Schweizer Tierschutz STS.

## 2 Verantwortung der Tierhalter, Transporteure, Händler und Schlachtbetriebe

Die primäre Verantwortung zum Schutz trächtiger Tiere und deren Föten liegt beim Tierhalter. Es gehört zu einem guten Herdenmanagement resp. zu einer einwandfreien Herstellungspraxis, dass die Tierhalter und alle weiteren an der Wertschöpfungskette beteiligten Personen über die Trächtigkeit und das Trächtigkeitsstadium aller Tiere, für die sie die Verantwortung tragen, informiert sind. Auch in Herden, in denen nicht künstliche Besamung sondern Natursprung praktiziert wird, muss der Tierhalter die Kontrolle über den Zyklusstand seiner Tiere haben.

Häufig gelangen Tiere auf Umwegen über Zwischenhändler oder Mastbetriebe zum Schlachtbetrieb. Die neuen Besitzer werden oft nicht im Detail über eine allfällige Trächtigkeit der zugekauften Tiere informiert. Es muss sichergestellt sein, dass Käufer, Transporteure und das Schlachtbetriebspersonal resp. die Fleischkontrolle in jedem Fall entsprechend informiert sind. Käufer, die Tiere, welche zur Schlachtung bestimmt sind (Begleitdokument, Punkt 3), nicht unmittelbar zur Schlachtung bringen (z.B. Mast) gehen bewusst das Risiko ein, dass sie ein trächtiges Tier kaufen, welches zum Kaufzeitpunkt noch nicht deklarationspflichtig ist. In

solchen Fällen ist vom neuen Tierhalter vor der Schlachtung eine Trächtigkeitsuntersuchung vorzunehmen.

Gemäss Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190, Art. 14) müssen einmal in einer Schlachthanlage ausgeladene Tiere vor Ort geschlachtet werden.

### 3 Verabschiedete Fachempfehlung

Der Proviande Verwaltungsrat beschliesst an seiner Sitzung vom 10.12.2021 nachfolgende Regelung zur Umsetzung durch alle Parteien:

#### 3.1 Obligatorische Deklaration der Trächtigkeit

Bei Rindern ab dem Alter von 15 Monaten und bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum gilt die Deklarationspflicht zum Trächtigkeitsstatus (ja/nein) auf dem Begleitdokument.

Die Information über den Trächtigkeitsstatus ist beim Verstellen von Tieren weiterzugeben:

Das Diagramm zeigt drei Beispiele für die Deklaration der Trächtigkeit in verschiedenen Dokumenten:

- Elektronisches Begleitdokument ab 2020:** Zutreffendes Feld JA/NEIN muss angekreuzt werden. Ein roter Pfeil weist auf die 'JA' und 'NEIN' Spalten in der Tabelle.
- Deklarationsfeld im Begleitdokument in Papierform:** Angabe JA/NEIN muss im Feld eingetragen werden. Ein brauner Pfeil weist auf das leere Feld in der Tabelle.
- Ältere Versionen:** Die Angabe JA/NEIN muss im Formulkopf eingetragen werden. Ein roter Pfeil weist auf den Text 'Trächtig JA / NEIN' im Dokumentkopf.

Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k)	Privatrechtliche Erklärung: Trächtigkeit Rind (ja/nein) (Anforderung Branche)
		/		JA
				NEIN

Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Ziegen	Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k)	Privatrechtliche Angaben: Trächtigkeit Rind (ja/nein) (Anforderung Branche)
		/		

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**ORIGINAL**

Begleitdokument für Klautiere  
Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungsstag gültig

Trächtig JA / NEIN

Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen.

#### 3.2 Tierärztliches Attest zur Begründung der Schlachtung trächtiger Tiere

Tiere mit der Deklaration «ja» benötigen ein tierärztliches Attest, welches die Notwendigkeit der Schlachtung begründet. Der tiermedizinisch relevante Grund für die Verbringung zur Schlachtung muss vom Bestandestierarzt schriftlich bestätigt werden. Das Zeugnis ist dem Begleitdokument beizulegen.

Muss ein trächtiges Tier notgeschlachtet werden, muss dieses wie bei allen Krank- und Not-schlachtungen unter Punkt 5 (Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit) auf dem Begleitdokument entsprechend als krank oder verletzt/verunfallt deklariert werden.

#### 3.3 Umgang mit Mumien

Tiere mit Mumien benötigen ein tierärztliches Attest, welches die Notwendigkeit der Schlachtung begründet (analog Punkt 3.2). Mumien können nur von Veterinären diagnostiziert werden.

### 3.4 Trächtigkeitsuntersuchung in den Schlachtbetrieben

In den Schlachtbetrieben findet bei sichtbar vergrösserten Uteri eine Trächtigkeitsuntersuchung statt. Festgestellte Trächtigkeiten sind zu dokumentieren. Nur mit einem belastbaren Beweis kann eine Gebühr in Abzug gebracht werden. Vorgehen:

1. Visuelle Kontrolle der Gebärmutter: ist diese mindestens fussballgross ( $\approx \varnothing 22\text{cm}$ ) muss sie untersucht werden. Unter dieser Grösse findet keine Untersuchung statt.
2. Abtasten der Gebärmutter nach einem Fötus durch amtliche Fleischkontrolle oder geschulten Schlachtbetriebsmitarbeitenden.
3. Der Befund liefert: trächtig ja/nein
4. Die Dokumentation bei Trächtigkeit erfolgt:
  - a) beim Befund durch einen geschulten Schlachtbetriebsmitarbeiter mit Fähigkeitszeugnis mit einem Eintrag ins EDV-System der Fleischkontrolle.  
**oder**
  - b) beim Befund durch den Schlachtbetrieb mit einem Fotobeweis der Gebärmutter und der Ohrmarkennummer des Muttertieres.  
**oder**
  - c) beim Befund durch die Fleischkontrolle mit einem Eintrag ins EDV-System der Fleischkontrolle.
5. Akzeptanz des Befundes: die Branche hat sich deutlich für ein verhältnismässiges und pragmatisches Vorgehen bei der Trächtigkeitsuntersuchung in den Schlachtbetrieben ausgesprochen. Das Abtasten bildet die Grundlage des Befunds und ist zu akzeptieren. Über die Grösse des Fötus und die Trächtigkeitsdauer wird keine weitere Diskussion geführt. Im Zweifelsfall gilt die übergeordnete (grosszügige) Fristenregelung und die Tatsache, dass das Tier trächtig war, was es letztendlich zu vermeiden gilt.

### 3.5 Gebühr

Sind Tiere mit der Deklaration «nein» oder fehlender Angabe bei der Schlachtung trotzdem trächtig, wird - sofern die Limiten der Fristenregelung überschritten werden - eine Gebühr von Fr. 200.- in Abzug gebracht. Diese Gebühr soll den Aufwand des Schlachtbetriebes entschädigen.

Der Schlachtauftraggeber prüft anhand der TVD und dem Begleitdokument, ob eine Bearbeitungsgebühr in Abzug gebracht werden kann:

- a) Bei Rindern ab dem Alter von 15 Monaten
- b) Bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum

Für trächtige erfasste, deklarationspflichtige Tiere mit einem Tierarztzeugnis, welches eine Nichtträchtigkeit oder einen medizinischen Grund für die Schlachtung attestiert, werden keine Gebühren in Abzug gebracht.

Schlachtungen von trächtigen Tieren werden dokumentiert und auf dem Waagdokument ausgewiesen. Der Lieferant/Tierhalter wird schriftlich über den Befund informiert.

### 3.6 Meldung von wiederholt unbegründeten Schlachtungen trächtiger Tiere

Tierhalter mit wiederholten unbegründeten Schlachtungen von trächtigen Tieren können zusätzlich ermahnt werden und eine Meldung an die Ombudsstelle Tierwohl von Proviande ist einzureichen. Die Ombudsstelle Tierwohl veranlasst eine Überprüfung der Betriebe bezüglich Herdenmanagement, womit die Labelorganisationen/BO Milch («Grüner Teppich») eingebunden werden.